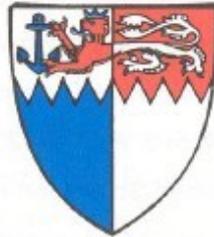


HSD NR.735

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

12.02.2021
Nummer 735

ROBERT-SCHUMANN-HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 103 / 12.02.2021

Herausgeber: Der Rektor

**Vierte Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den
gemeinsamen Bachelor-Studiengang Ton und Bild
an der Hochschule Düsseldorf und
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
Vom 12.02.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung haben die Hochschule Düsseldorf und die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf einvernehmlich die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung für den gemeinsamen Bachelor-Studiengang Ton und Bild an der Hochschule Düsseldorf und der Robert Schumann Hochschule vom 04.08.2010 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 236) und 29.09.2010 (Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf Nr. 45), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2012 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 330; Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf Nr. 57), Satzung vom 10.03.2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 444; Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf Nr. 72) und Satzung vom 27.08.2018 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 628; Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf Nr. 88), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 17 folgende Angabe eingefügt:

„§ 17a IT-Unterstützung“

2. In § 2 Abs. 2 S. 2 wird die Angabe „(Kurseinheiten)“ gestrichen.

3. In § 7a werden die Absätze 1 bis 5 durch die folgenden Absätze ersetzt:

„(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Absolvierung einer Prüfungsleistung oder dem Erwerb einer studienbegleitenden Leistung in der vorgesehenen Weise verhindert sind, wird auf Antrag durch den Prüfungsausschuss ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Der Nachteil nach Satz 1 ist abhängig von Art und Schwere durch die Verlängerung der Prüfungsdauer, die Änderung der Prüfungsform und/oder die Benutzung von Hilfsmitteln und Hilfspersonen auszugleichen. In besonders schwerwiegenden Fällen können auch die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen angepasst werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(2) Nachteile bei der Erbringung von Modulprüfungen bzw. studienbegleitenden Leistungen aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen nach Maßgabe des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vermieden oder ausgeglichen werden. Zeigt die Kandidatin gemäß § 15 Abs. 1 MuSchG gegenüber der Hochschule an, dass sie schwanger ist bzw. stillt, werden durch den Prüfungsausschuss für und in Abstimmung mit der schwangeren bzw. stillenden Kandidatin notwendige Ausgleichsmaßnahmen nach Maßgabe des Absatzes 1 benannt. Für die Zeit vor und nach der Entbindung muss die Kandidatin aktiv erklären, an Modulprüfungen bzw. studienbegleitenden Leistungen teilnehmen zu wollen, obwohl die Schutzfristen des § 3 MuSchG gelten. Zur Bestimmung geeigneter und angemessener Ausgleichsmaßnahmen wird der Prüfungsausschuss durch das Familienbüro der Hochschule beraten.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind im Regelfall bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder spätestens ein Monat vor der jeweiligen Modulprüfung bzw. studienbegleitenden Leistung zu stellen. Der auszugleichende Nachteil ist glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest oder sonstige geeignete Nachweise erfolgt.“

4. In § 9 Abs. 1 S. 6 wird nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Angabe „; die Mitglieder müssen nicht dem Fachbereichsrat Medien der Hochschule Düsseldorf angehören“ eingefügt.

5. In § 9a Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „die“ und vor den Wörtern „in Studiengängen“ die Angabe „in einem anderen Studiengang an der Hochschule Düsseldorf,“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Sonstige“ wird durch die Wörter „Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Der Umfang der Anerkennung im Sinne von Satz 1 ist auf maximal 50 % der auf den Studiengang entfallenden Credit Points begrenzt.“
 - c) In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Ist“ die Wörter „keine Note ausgewiesen oder“ eingefügt.
 - d) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „für jede fehlende Leistung“ durch die Wörter „für jedes fehlende Modulteil“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Kurseinheiten“ jeweils durch das Wort „Modulteile“ ersetzt.

7. In § 14 wird Absatz 3 durch folgenden Absatz ersetzt:

(3) Der Studienabschluss wird erreicht, wenn sämtliche studienbegleitenden Modulprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Anlage 1 nach den Maßgaben dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgelegt und die für die einzelnen Module vorgesehenen Credit Points (CP) erworben wurden. Werden Wahlmodule für mehrere Wahlpflichtmodule zur Wahl gestellt, können diese durch die Studierende oder den Studierenden nur für ein Wahlpflichtmodul belegt und absolviert werden; eine Doppelverwertung ist ausgeschlossen. Satz 2 gilt auch in Fällen der Anerkennung nach § 10 und schließt auch die Doppelverwertung von Pflichtmodulen aus, z.B. durch die Wahl für ein Wahlpflichtmodul.“

8. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Faches“ durch das Wort „Moduls“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird folgt gefasst:
„(5) Die Zulassung zur Prüfung eines Moduls setzt die Erfüllung sowohl der formalen Teilnahmevoraussetzung als auch der Prüfungsvoraussetzung voraus. Als Prüfungsvoraussetzung kann die erfolgreiche Teilnahme an Übung, Seminar, Praktikum oder Projekt eines Moduls festgelegt werden. Über die erfolgreiche Teilnahme erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Bestätigung („Testat“) von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern. Diese Bestätigung ist in der Prüfung durch die Kandidatinnen und Kandidaten vorzulegen. Die formalen Teilnahmevoraussetzungen und die Prüfungsvoraussetzungen werden in der Modultabelle (Anlage 1) aufgeführt.“
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Fächern“ durch das Wort „Modulen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Fächer“ durch das Wort „Module“ ersetzt.

9. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17A – IT-UNTERSTÜTZUNG

(1) Alle Lehr- und Prüfungsformen können von Informationstechnologie (IT) unterstützt werden. Dabei können studien- und prüfungsbezogene inhaltliche Daten der Studierenden in IT-Systemen der Hochschule verarbeitet werden. Sofern diese Daten personenbezogen erhoben und gespeichert werden, ist den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts zu entsprechen.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Veranstaltung sind verpflichtet, den diesbezüglichen Vorgaben des bzw. der Modulverantwortlichen zur Lehrform und den zu verwendenden (IT-)Technologien und Werkzeugen zu folgen. Das gilt insbesondere, wenn unter anderem an die Einhaltung dieser Vorgabe die erfolgreiche Teilnahme einer Lehrveranstaltung geknüpft ist, die nach § 17 die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung eines Moduls sein kann. Diese Verpflichtung gilt ebenso für die Durchführung von Prüfungen.

(3) Es muss technisch sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Teilnehmern zugeordnet werden können.

(4) Zur Sicherung von Arbeitsergebnissen, auch während einer laufenden Bearbeitung, sind geeignete technische Maßnahmen zu treffen. Ein durch den Studierenden nicht zu verantwortender Datenverlust darf sich nicht zu dessen Nachteil auswirken.

(5) Den Studierenden ist vor der Nutzung der betreffenden IT-Systeme hinreichend Gelegenheit zu geben, sich mit den besonderen Bedingungen vertraut zu machen.

(6) Wenn Anmeldungen zu Prüfungen, Abmeldungen von Prüfungen und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen durch IT-Systeme erfolgen, ist sicher zu stellen, dass diese den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts entsprechen.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen können mittels IT-Systemen auf Plagiate geprüft werden. Die dafür verwendeten IT-Systeme müssen den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts entsprechen.“

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „Kurseinheiten“ in Satz 1 durch das Wort „Modulteilen“ und in Satz 2 durch das Wort „Modulteile“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird in Satz 1 das Wort „Fächern“ durch das Wort „Modulen“ und in Satz 2 das Wort „Fach“ durch das Wort „Modul“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Faches“ durch das Wort „Moduls“ ersetzt.

d) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze eingefügt:

„(7) Durch das nachträgliche Nichtbewerten oder nur teilweise Bewerten einer Aufgabe dürfen Studierende nicht benachteiligt werden.“

(8) Prüfungen können teilweise oder ganz im Antwortwahlverfahren (z.B. Single- oder Multiple Choice-Aufgaben) durchgeführt werden. Dabei haben die Kandidatinnen und Kandidaten gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus mehreren vorgegebenen Antwortmöglichkeiten zu lösen.

(9) Bei der Bewertung der Antworten zu einer Aufgabe im Antwortwahlverfahren können positive und negative Punkte vergeben werden; die Summe über zusammenhängende Antwortmöglichkeiten darf dabei keine negative Punktzahl ergeben. Die diesbezüglichen Regeln zur Bewertung werden in der Prüfung angegeben.

(10) Wenn eine Prüfung zu mehr als 20% im Antwortwahlverfahren durchgeführt wird, wird die Bestehensgrenze der gesamten Prüfung als gewichtetes Mittel der relativen und der absoluten Bestehensgrenze in Prozent, multipliziert mit den insgesamt erzielbaren Punkten der Prüfung berechnet; zum Schluss wird nach unten auf volle Punkte abgerundet. Das Gewicht entspricht dabei dem Anteil der jeweils erzielbaren Punkte an den insgesamt erzielbaren Punkten der Prüfung.

(11) Die absolute Bestehensgrenze in Prozent wird aus der Bewertung der Aufgaben der Prüfung ermittelt, die nicht im Antwortwahlverfahren gelöst werden. Wenn alle Aufgaben im Antwortwahlverfahren gelöst werden, wird die absolute Bestehensgrenze aus der Bewertung aller Aufgaben ermittelt.

(12) Die relative Bestehensgrenze in Prozent ist der kleinere Wert der absoluten Bestehensgrenze gemäß Absatz 11 in Prozent und des Medians in Prozent. Der Median wird über die erzielten Punkte aller Kandidatinnen und Kandidaten in den Aufgaben, die im Antwortwahlverfahren gelöst werden, in Prozent ermittelt.“

11. In § 18f Abs. 1 werden die Wörter „einer Kurseinheit“ durch die Wörter „eines Modulteils“ ersetzt.

12. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz eingefügt:

„(9) Die Unterstützung von Lehrformen durch Informationstechnologie (IT) ist in § 17a geregelt.“

b) Die bisherigen Absätze 9 bis 14 werden zu Absätzen 10 bis 15.

c) Nach Absatz 15 wird folgender Absatz angefügt:

„(16) Inhaltliche Teilnahmevoraussetzungen werden im Modulhandbuch beschrieben. Deren Erfüllung liegt in der Verantwortung der Teilnehmer. Formale Teilnahmevoraussetzungen werden in § 17 geregelt.“

13. In § 20 Abs. 3 S. 2 wird das Wort „Kurseinheiten“ durch das Wort „Modulteile“ ersetzt.

14. § 22 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Module, die über die in § 14 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 genannten Module hinaus erfolgreich abgelegt werden, können auf Antrag der Absolventin bzw. des Absolventen als Zusatzleistung auf dem Zeugnis aufgeführt werden.“

15. In § 24 werden die Absätze 1 bis 3 durch die folgenden Absätze ersetzt:

„(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Auf Antrag wird außerdem eine Kopie oder eine sonstige originalgetreue Reproduktion ausgehändigt, wenn die Absolventin oder der Absolvent zuvor erklärt, dass die Kopie nur der eigenen Information dient und sie oder er eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe unterlässt. Die Weitergabe an einen Rechtsbeistand zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in einem Prüfungsverfahren bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine schriftliche Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.“

16. Anlagen 1 und 2 werden durch die beigefügten Anlagen ersetzt.

ARTIKEL II

Die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den gemeinsamen Bachelorstudiengang „Ton und Bild“ an der Hochschule Düsseldorf und der Robert Schumann Hochschule vom 10.03.2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 444; Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf Nr. 72) wird wie folgt berichtigt:

In der Nummer 3 wird in der Spalte Credits die Angabe „16“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

ARTIKEL III

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2020 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf und im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

ARTIKEL IV

Die Prüfungsordnung für den gemeinsamen Bachelor-Studiengang Ton und Bild an der Hochschule Düsseldorf und der Robert Schumann Hochschule vom 04.08.2010 und 29.09.2010 wird unter Einbeziehung der Satzungen vom 17.12.2012, 10.03.2016 und 27.08.2018 sowie der in Artikel I aufgegebenen Änderungen und der in Artikel II angeordneten Berichtigung durch die Präsidentin der Hochschule Düsseldorf im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf und im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Medien vom 15.07.2020 und 21.10.2020 und aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 09.12.2020 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Düsseldorf am 10.02.2021 und der Kenntnisnahme des Rektors der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf am 04.02.2021.

Düsseldorf, den 12.02.2021

gez.
Der Dekan
des Fachbereichs Medien
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr.-Ing. Jörg Becker-Schweitzer

gez.
in Vertretung
Die Kanzlerin
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
Dr. Cathrin Müller-Brosch

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.

ANLAGE 1: MODULTABELLE

Der idealtypische Studienablauf des Studiengangs wird in der Modultabelle durch die Angabe des Semesters dargestellt. Der Aufbau und die Abfolge der dort gezeigten Module ermöglichen es, diesen Studiengang in der in § 6 genannten Zeit zu absolvieren.

Alle Prüfungen werden im Anschluss an die zu prüfenden Module abgelegt. Der dargestellte Studienverlauf zeigt somit auch die Abfolge der Prüfungen.

Modultabelle der Module des B.Eng. Ton und Bild 2010:

Technisch-wissenschaftliche Module (Anteil-HSD)

Nr.	Modulname	Credits	Pflicht/ Wahl- pflicht	Prüfungsvoraussetzung		Voraussetzung für die Vergabe der Credits			Beno- tung	Semester
				Mindest- Teilnahme- voraus- setzung	Erfolgrei- che Teilnahme an	kann ab- weichend definiert werden	Prüfungsform bzw. erfolgreiche Teilnahme an	kann abwei- chend definiert werden		
BTB1	Grundlagen 1 Mathematik, Physik	10	Pflicht	Keine	Keine	Nein	Klausur	nein	Nein	1.
BTB2	Grundlagen 2 Mathematik, Physik	10	Pflicht	keine	Keine	Nein	Klausur	nein	Nein	2.
BTB3	Informatik für Ingenieure	5	Pflicht	keine	Keine	nein	Siehe Modul- beschreibung	Ja	Nein	1.
BTB4	Grundlagen der Elektrotechnik	5	Pflicht	Keine	Keine	Nein	Klausur	nein	Nein	2.
BTB5	Praktikum Elektrotechnik, Informatik, Physik	5	Pflicht	20Credits (FHD-Anteil)	keine	nein	Bearbeitung von Laborversuchen	Ja	Nein	3.
BTB6	Wahlpraktikum Signalübertragung oder Earlearning	5	Wahl- pflicht	20Credits (FHD-Anteil)	keine	nein	Bearbeitung von Übungsaufgaben oder Laborver- suchen bzw. Bearbeitung von Lernmodulen	Ja	Nein	4.
BTB7	Theoretisches WPF Statistik oder Angewandte Mathematik oder Signalübertragung oder Grundlagen Digitaltechnik	5	Wahl- pflicht	keine	keine	nein	Siehe Modul- beschreibung	Ja	7/240	3.
BTB8	Nachrichtentechnik	5	Pflicht	20Credits (FHD-Anteil)	keine	nein	Klausur	nein	8/240	4.
BTB9	Akustik	10	Pflicht	20Credits (FHD-Anteil)	Praktikum	nein	Klausur	nein	15/240	3. und 4.
BTB10	Tonstudioteknik	10	Pflicht	30 Credits (FHD-Anteil)	Praktikum	nein	Klausur	Ja	15/240	5. und 6.
BTB11	Grundlagen der Bild- und Videotechnik, Digitale Bildtechnik	10	Pflicht	30 Credits (FHD-Anteil)	Praktikum	nein	Klausur	Ja	15/240	5. und 6.
BTB12	Multimedia Authoring	10	Pflicht	30 Credits (FHD-Anteil)	erfolgreich absolviertes Projekt	nein	Mündliche Prüfung mit schriftl. Ausarbeitung	Ja	15/240	6. und 7.

Modultabelle der Module des B.Eng. Ton und Bild 2010:

Künstlerisch-gestalterische und kunstwissenschaftliche Module (Anteil-RSH)

Nr.	Modulname	Credits	Pflicht/ Wahl- pflicht	Prüfungsvoraussetzung			Voraussetzung für die Vergabe der Credits		Beno- tung	Semes- ter
				Mindest- Teilnahme- voraussetzung	Erfolgreiche Teilnahme an	Kann ab- weichend definiert werden	Prüfungsform bzw. erfolgreiche Teilnahme an	kann abwei- chend defi- niert werden		
1.5	Grundlagen Tonproduktion	10	Pflicht	Keine	Keine	Ja 67% Anwesen- heit	Klausur (studienbegleitend)	nein	nein	1.
1.4	Grundlagen Audiovisuelle Gestaltung	10	Pflicht	Keine	Keine	Ja 67% Anwesen- heit	AV-Projekt (studienbegleitend)	nein	nein	1.
2.2	Musikwissen- schaft	10	Pflicht	Keine	Keine	Ja 67% Anwesen- heit	Mündliche Prüfung, Klausur, Studienarbeit, Hausarbeit o.ä. (Abschlussprü- fung)	nein	nein	3.
1.2	Musiktheorie	10	Pflicht	Keine	Keine	Ja 67% Anwesen- heit	Klausur/Hausarbeit (studienbegleitend)	nein	nein	3.
1.1	Instrument/ Gesang 1	8	Pflicht	Keine	Keine	Ja 67% Anwesen- heit	10-minütige Präsentation am Instrument	nein	nein	1. und 2.
2.1	Instrument/ Gesang 2	8	Pflicht	Instrument 1	Instrument 1	Ja 67% Anwesen- heit	15-minütige Präsentation am Instrument	nein	nein	3. und 4.
3.1	Instrument/ Gesang 3	8	Pflicht	Instrument 2	Instrument 2	Ja 67% Anwesen- heit	30-minütige öffentliche Präsentation am Instrument, im Solo- und Ensemblekontext. CD bzw. DVD- Aufnahme des eigenen Programms	nein	8 Credits RSH- Anteil	5. und 6.
2.3	Mentoring/ Berufsfeld	6	Pflicht	Keine	Keine	Ja 67% Anwesen- heit	Hausarbeit (studienbegleitend)	nein	nein	3. und 4.
	Basismodul 1	9	Wahl- pflicht	Siehe Modulhand- buch	Keine	Ja 67% Anwesen- heit	Schwerpunkt- abhängige Prüfungsleistung (studienbegleitend)	nein	nein	5.
	Basismodul 2	9	Wahl- pflicht	Siehe Modulhand- buch	Keine	Ja 67% Anwesen- heit	Schwerpunkt- abhängige Prüfungsleistung (studienbegleitend)	nein	nein	5.

Modultabelle der Module des B.Eng. Ton und Bild 2010:

Wahlpflichtmodule beider Hochschulen

Nr.	Modulname	Credits	Pflicht/ Wahl- pflicht	Prüfungsvoraussetzung			Voraussetzung für die Vergabe der Credits		Benotung	Semester
				Mindest- Teilnahme- voraus- setzung	Erfolgreiche Teilnahme an	kann abweichend definiert werden	Prüfungsform bzw. erfolgreiche Teilnahme an	kann abweichend definiert werden		
BTB 20	Vertiefungsmodul FHD Modul	5	Wahl- pflicht	100 Credits	Keine	nein	Siehe Modul- beschreibung	Ja	5/240	i.d.R. ab 6.
BTB 20	Vertiefungsmodul FHD Modul	10	Wahl- pflicht	100 Credits	Keine	nein	Siehe Modul- beschreibung	Ja	10/240	i.d.R. ab 6.
	Vertiefungsmodul RSH Modul	20	Wahl- pflicht	Basismodule	Keine	Ja 67% Anwesen- heit	Produktion und Präsentation (Abschluss- prüfung)	Ja	20 Credits RSH- Anteil	6. und 7.
	Projektmodul RSH Modul	16	Wahl- pflicht	Basismodule	Projekten	nein	Mündliche Prüfung mit Portfolio (Abschluss- prüfung)	Ja	16 Credits RSH- Anteil	i.d.R. ab 4.

Nr.	Modulname	Credits	Pflicht/ (WPF) Wahl- pflicht	Prüfungsvoraussetzung			Voraussetzung für die Vergabe der Credits		Benotung	Semester
				Mindest- Teilnahme- voraus- setzung	Erfolgreiche Teilnahme an	kann abweichend definiert werden	Prüfungsform bzw. erfolgreiche Teilnahme an	kann abweichend definiert werden		
BTB30	Bachelorarbeit und Kolloquium	13	Pflicht	217 Credits	Keine	Nein	Bachelorarbeit und Kolloquium	Ja	40/240	8.

ANLAGE 2: STUDIENVERLAUFSPLAN

Studienverlaufsplan Bachelor B.Eng. "Ton- und Bild"				Stand	17.06.2010			S	SWS	SWS	CR	CR	S	
Sem.								SWS	RSH	FHD	RSH	FHD	CR	
1.		Grundlagen 1 Mathematik, Physik 4V 3Ü	Informatik für Ingenieure 2V 2P			Grundlagen Tonproduktion	Grundlagen Audiovisuelle Gestaltung	Instrument I						
	SWS	7	4			5	5	1	22	11	11			
	CR	10	5			5	5	4			14	15	29	
	Anteil	FHD	FHD			RSH	RSH	RSH						
2.		Grundlagen 2 Mathematik, Physik 4V 3Ü	Grundlagen Elektrotechnik 3V 2Ü			Grundlagen Tonproduktion	Grundlagen Audiovisuelle Gestaltung	Instrument I						
	SWS	7	5			5	5	1	23	11	12			
	CR	10	5			5	5	4			14	15	29	
	Anteil	FHD	FHD			RSH	RSH	RSH						
3.		Theoretisches VPF Statistik oder Angewandte Mathematik oder Signalübertragung oder Grundlagen Digitaltechnik	Akustik 1 3V 1P	Praktikum Elektrotechnik, Informatik Physik 4P	Mentoring/ Berufsfeld	Musikwissen schaft	Musiktheorie	Instrument II						
	SWS	4	4	4	2	2	3	1	20	8	12			
	CR	5	5	5	2	5	5	4			16	15	31	
	Anteil	FHD	FHD	FHD	RSH	RSH	RSH	RSH						
4.		Nachrichtentechnik 3V 1Ü 1P	Akustik 2 3V 1P	Wahlpraktikum Signalübertragung, Earlearning 2P	Mentoring/ Berufsfeld	Musikwissen schaft	Musiktheorie	Instrument II						
	SWS	5	4	2	3	2	3	1	20	9	11			
	CR	5	5	5	3	5	5	4			17	15	32	
	Anteil	FHD	FHD	FHD	RSH	RSH	RSH	RSH						
5.			Grundlagen der Bild- und Videotechnik 3V 1P	Tonstudio- technik 1 3V 1P		Basismodul 1	Basismodul 2	Instrument III						
	SWS		4	4		5	5	1	19	11	8			
	CR		5	5		9	9	4			22	10	32	
	Anteil	FHD	FHD	FHD	RSH	RSH	RSH	RSH						
6.		Multimedia- Authoring 1 1S 2P	Digitale Bild- und Videotechnik 2V 1Ü 1P	Tonstudio- technik 2 3V 1P	Wahlpflicht- modul / - module			Instrument III						
	SWS	3	4	4				1	12	1	11			
	CR	5	5	5				4			4	15	29	
	Anteil	FHD	FHD	FHD	FHD-RSH			RSH						
7.		Multimedia- Authoring 2 1S 2P			Wahlpflicht- modul / - module									
	SWS	3												
	CR	5											5	
	Anteil	FHD			FHD-RSH								30	
8.					Wahlpflicht- modul / - module	Bachelorarbeit und Kolloquium								
	SWS													
	CR				15	13							28	
	Anteil				FHD-RSH	FHD-RSH								
								Gesamtsumme	116	51	65	87,0	90,0	240
Farben kennzeichnen Module														
Wahlmodule können 5 bis 20 Credits haben														
								Wahlmodule				127	100	
								Wahlmodule				117	110	
								Wahlmodule				107	120	